Unverbindliche Lesefassung
in der Fassung der Ausgangsverordnung vom 25.09.2012
zur allgemeinen Information ohne rechtsverbindliche Aussage.

Verordnung der Gemeinde Stötten a.Auerberg zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBI I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) v. 2.Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBL. S.278) erlässt die Gemeinde Stötten a.A. folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stötten a.Auerberg.

§ 2 Anlaß

Anlässlich des in Stötten a.A. stattfindenden Bauernmarktes am 1. Sonntag im Oktober dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Anwendung weiterer Bestimmungen

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ausnahmen

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1]Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Die Verordnung gilt für den Sonntag.

Stötten a.Auerberg, den 25. September 2012

Gemeinde Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Joachim Ernst
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 14.07.2025
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.